



## Presseinformation

Rosenheim, 15.01.2022  
Verantwortlich: Dr. Tobias Hafner

### **Gewässerrandstreifen - Kartierung im Landkreis Mühldorf am Inn abgeschlossen, Vorabveröffentlichung der neuen Kulisse**

In ganz Bayern finden aktuell Kartierungen zur Erstellung einer Gewässerrandstreifenkulisse durch die Wasserwirtschaftsverwaltung statt. Die Gewässerrandstreifenkulisse dient betroffenen Landwirten als Hilfestellung und soll gerade in Fällen, in denen die Einstufung nicht eindeutig ist, für Sicherheit und Klarheit sorgen. Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat die Überprüfung der gewässerrandstreifenpflichtigen Gewässer im Landkreis Mühldorf am Inn abgeschlossen. Insgesamt wurden im letzten Jahr 943 Kilometer Gewässer begangen. Davon sind fortan 681 Kilometer gewässerrandstreifenpflichtig, bei 262 Kilometern entfällt die Randstreifenpflicht. Karten mit den randstreifenpflichtigen Gewässern je Gemeinde werden nun auf der Internetseite des Wasserwirtschaftsamtes ([www.wwa-ro.bayern.de](http://www.wwa-ro.bayern.de)) vorab veröffentlicht. Ab 18.01.2022 beginnt eine sechswöchige Frist, während dieser Hinweise gegenüber der neuen Gewässerrandstreifenkulisse beim Wasserwirtschaftsamt Rosenheim vorgebracht werden können. Nach Überprüfung der Hinweise und Übernahme etwaig erforderlicher Anpassungen wird die Kulisse am 01. Juli 2022 durch das Bayerische Landesamt für Umwelt im Umweltatlas Bayern veröffentlicht. Bei der Darstellung der Gewässer kann es maßstabsbedingt zu kleineren Lageungenauigkeiten kommen. Es gelten die Verhältnisse vor Ort.

### **Rettet die Bienen – Gewässerrandstreifen an natürlichen Gewässern**

Die Gewässerrandstreifen wurden durch das Volksbegehren „Rettet die Bienen“ und eine daraus resultierende Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes im August 2019 ins Leben gerufen. Sie dienen als Erosionsschutz und reduzieren den Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden in die Oberflächengewässer. Außerdem werden wertvolle Lebensräume geschaffen und miteinander vernetzt, die Artenvielfalt gestärkt und das Landschaftsbild entlang der Gewässer aufgewertet. Seit der Gesetzesänderung sind an natürlichen Gewässern an beiden Uferseiten



mindestens fünf Meter breite Gewässerrandstreifen einzuhalten. Dies gilt auch, wenn die Gewässer nicht ganzjährig wasserführend sind, jedoch eine gewässertypische Sohle erkennbar ist. Keine Gewässerrandstreifen müssen hingegen bei künstlichen Gewässern, Be- und Entwässerungsgräben, Verrohrungen und Straßenseitengräben eingehalten werden. Auch eindeutig grüne, grasbewachsene Gräben benötigen keine Randstreifen.

Auf den mindestens fünf Meter breiten Streifen entlang von Gewässern ist die acker- und gartenbauliche Nutzung verboten. Hierzu zählen auch Dauerkulturen z. B. Hopfen, Wein, Spargel oder Silphie. Eine Grünlandnutzung ist jedoch weiterhin möglich. Private Gärten und Kleingärten sind von den Regelungen ausgenommen. Auf Grundstücken des Freistaats Bayern an Gewässern erster und zweiter Ordnung ist der Gewässerrandstreifen zehn Meter breit. Zusätzlich sind dort der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten. Dadurch wird der positive Effekt auf den Lebensraum entlang der Gewässer über das allgemein gültige Mindestmaß hinaus verstärkt.

### **Ansprechpartner**

Betroffene sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger finden weiterführende Informationen auf der Internetseite des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim und können sich auch gerne direkt an das Amt wenden. Auskünfte bezüglich der Auswirkungen der Gewässerrandstreifen, insbesondere auf die bestehenden Agrarumweltmaßnahmen (KULAP), erteilt das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mühldorf am Inn bzw. für das Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Mühldorf am Inn.

Bildanhänge: Alle Rechte Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

Abbildung 1: Karte Vorabveröffentlichung für die Stadt Mühldorf am Inn

Abbildung 2: eingehaltener Gewässerrandstreifen im LK Mühldorf

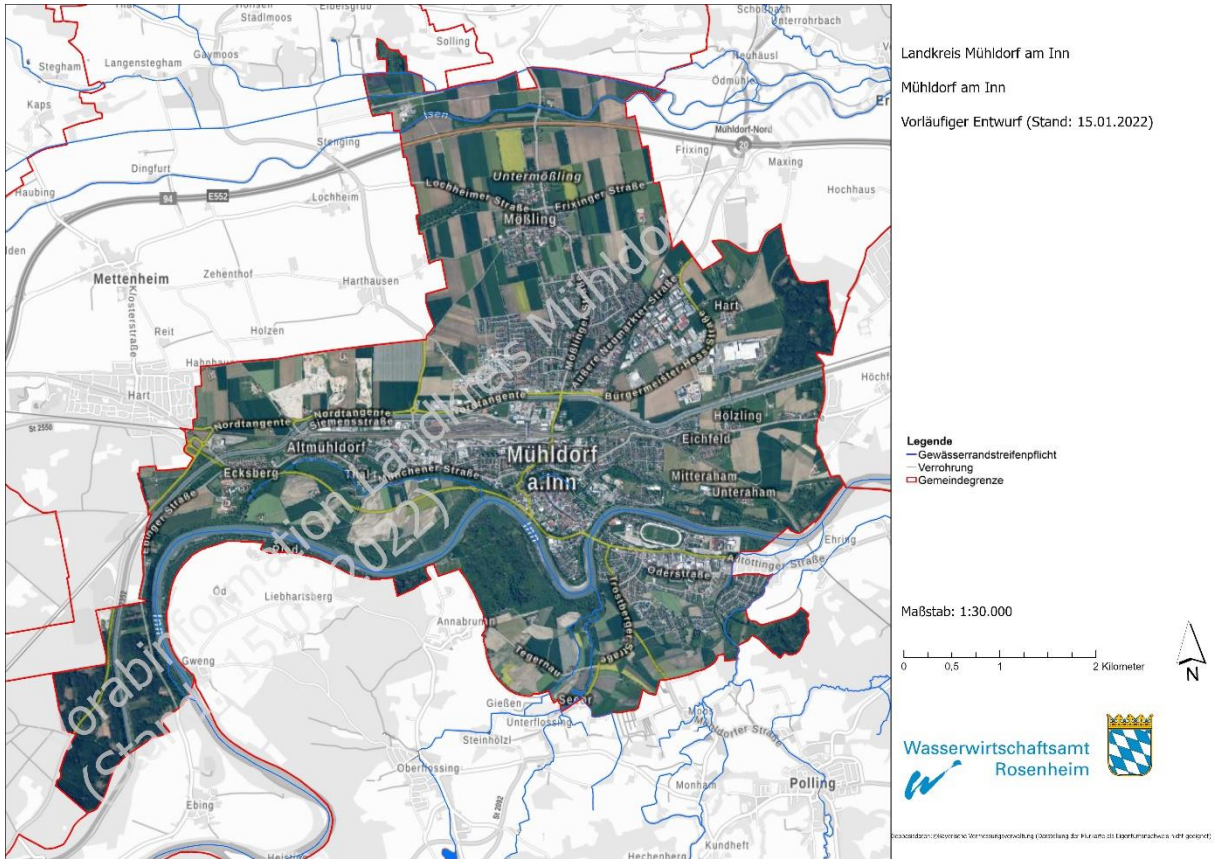


Abbildung 1



Abbildung 2